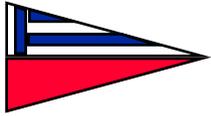


Liegeplatz- und Brückenbenutzungsordnung

1. Auf schriftlichen Antrag können Brückenplätze an Vereinsmitglieder vom Vorstand vergeben werden
Bei der Vergabe ist die Dauer der Mitgliedschaft entscheidend; dies gilt in der Regel auch bei Anträgen auf Wechsel eines Brückenliegeplatzes. In diesem Fall muss der bisher innegehabte Platz an den Verein zurückgegeben werden.

Der Vorstand hat - abweichend von obiger Regelung - das Recht, Mitglieder zu bevorzugen, die sich Verdienste um den Verein erworben haben und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
2. Die Zuweisung der Plätze richtet sich nach Schiffsgröße, Manövrierfähigkeit und Tiefgang.
Ein Anrecht auf Zuteilung bzw. Beibehaltung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
3. Die Liegeplätze können saisonweise oder für längere Zeit vom Vorstand zugeteilt werden.
4. Die Liegeplatzinhaber werden mit einem jährlichen Instandhaltungsbeitrag belastet.
Die Höhe dieses Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die jeweils kommende Sommersaison festgelegt.
5. Wer einen Brückenliegeplatz zugeteilt erhält, ohne an den Arbeiten zur Erstellung der Hafenanlagen – nennenswert – beteiligt gewesen zu sein (Neulieger), hat außer dem jährlichen Instandhaltungsbeitrag gemäß Ziffer 4 einen einmaligen Betrag zu zahlen, der vom Vorstand festgesetzt wird.
6. Zum Arbeitsdienst verpflichtete Brückenliegeplatzinhaber haben sich nach den Bestimmungen der Arbeitsdienstordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an den festgesetzten Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen.
7. Ein Anspruch auf Vergütung der für die Erstellung der Hafenanlagen oder sonst geleisteten Arbeit besteht in keinem Fall.
Desgleichen kann bei Kündigung des Nutzungsvertrages oder sonst keine Rückerstattung von Geldleistungen verlangt werden, die als Ersatz für nichtgeleistete Arbeit an den Verein entrichtet worden sind.



FAHRDORFER SEGLER-VEREIN e.V.

8. Ist der Brückenliegeplatz eines Eigners nicht belegt, so hat der Vorstand des FSV das Recht, den Platz anderweitig zu vergeben, ohne Entschädigung für den Brückenliegeplatzinhaber.

9. Brückenliegeplatzinhaber haben dem Vorstand ihren Liegeplatz während der Saison bei Abwesenheit des eigenen Bootes von mehr als drei Tagen rechtzeitig frei zu melden.
Die Dauer der Abwesenheit ist auf der grünen Seite des Platzschildes zu vermerken. Der Vorstand des FSV ist berechtigt, den Liegeplatz während der Abwesenheit ohne Entschädigung für den Liegeplatzinhaber anderweitig zu vergeben.

10. Bei Benutzung der Seilwinde sowie des Mastenkrans sind die für den Betrieb erlassenen Sicherheitsbestimmungen strikt einzuhalten. Die Bedienung dieser Anlagen darf nur durch hierfür namentlich festgelegte Vereinsmitglieder erfolgen.

11. Für das Verhalten des Einzelnen im Bereich der Hafenanlage gelten die Bestimmungen der Hafenanordnung.

12. Der Vorstand ist berechtigt, einem Brückenliegeplatzinhaber den Liegeplatz zu entziehen, wenn dieser gegen die Bestimmungen der o.a. Ziffern 6 und 8-11 gröblich verstößt.

13. Diese Ordnung tritt am 27.03.1981 in Kraft.

Der Vorstand

Diese Ordnung entspricht dem Stand vom 28.11.1986

Der Vorstand